

Rechtsschutzversicherung – Gefahr der Kündigung durch den Versicherer

von Rechtsanwalt Patrick Hawighorst

Jeder kennt sie, viele haben sie schon: Eine Rechtsschutzversicherung. Diese aus anwaltlicher Sicht für nahezu alle Bürger empfehlenswerte Versicherung gibt es in verschiedensten Ausprägungen. Als Vollrechtsschutz, der die meisten Bereiche des täglichen Lebens abdeckt, oder lediglich für bestimmte Rechtsgebiete wie z.B. als Verkehrsrechtsschutz, Rechtsschutz für Arbeitnehmer oder Rechtsschutz für Mieter und Nutzer von Wohneigentum.

Wer aber glaubt, dass er nach Abschluss des Versicherungsvertrages für alle Zeit abgesichert ist, der kann ein böses Erwachen erleben. Was viele Versicherungsnehmer nicht wissen: Auch die Versicherungsgesellschaft kann den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Dies geschieht zumeist, wenn der Versicherungsnehmer zu viele Schadenfälle produziert, d.h. die Versicherung zu oft in Anspruch nimmt. Das passiert nicht lediglich in extremen Ausnahmefällen. Je nach Vertrag und Versicherungsunternehmen, kann bereits nach 2 bis 3 Schadenfällen innerhalb von 12 Monaten der Rauswurf drohen. Und wenn mal wirklich einiges schief läuft im Leben, dann kann diese Anzahl schnell erreicht sein.

Am Anfang des Jahres gibt es Stress mit dem Vermieter wegen der Betriebskostenabrechnung, im Sommer dann ein kleiner Verkehrsunfall und im Herbst flattert die Kündigung des Arbeitgebers

ins Haus. In jedem dieser Fälle gibt es gute Argumente einen Rechtsanwalt aufzusuchen, insbesondere wenn man rechtsschutzversichert ist.

Um hier der Gefahr der Kündigung durch den Versicherer zu begegnen, sollte in jedem Fall der Anwalt davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Rechtsschutzversicherung bereits in den vorangegangenen Monaten in Anspruch genommen wurde. So kann dann bereits im Vorfeld, durch Rücksprache mit dem Versicherer oder Einsichtnahme in das sogenannte „Hinweis- und Informationssystem“ (HIS) der Versicherungswirtschaft, geklärt werden, ob bei Anmeldung des nächsten Schadenfalles die Kündigung droht.

Wurde ein Kunde nämlich erst einmal durch die Versicherung gekündigt, so kann es für diesen sehr schwierig werden einen Vertrag bei einem anderen Versicherer abzuschließen. Hier wird nämlich in der Regel bereits bei Vertragsschluss abgefragt, ob eine Vorversicherung bestand und durch wen diese gekündigt wurde. Muss man hierbei einräumen, dass man durch die Versicherungsgesellschaft gekündigt wurde, hat es sich mit dem Neuvertrag oft erledigt oder es wird eine hohe Selbstbeteiligung pro Schadenfall verlangt.

Es gibt Möglichkeiten diese Situation zu vermeiden, aber nur dann, wenn Sie ihren Anwalt auch über die Anzahl der Schadenfälle informieren.

Späte Schlappe für Rot/Grün – Bundesverfassungsgericht kippt Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze

von Rechtsanwalt Nicolas Tenfelde

In einem wegweisenden Urteil hat das Bundesverfassungsgericht am 09.02.2010 (1 BvL 1/09; 3/09;4/09) rund 5 Jahre nach Inkrafttreten der durch die seinerzeitige rot/grüne Koalition beschlossenen größten deutschen Sozialreform die Regelsatzberechnung für verfassungswidrig erklärt.

Der Präsident des Gerichts, Prof. Dr. Hans Jürgen Papier, stellte in der Urteilsbegründung unter anderem fest: "Die Regelleistungen sowohl des Arbeitslosengeldes II für Erwachsene als auch des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genügen dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht".

Für das Gericht war bereits die Berechnung für volljährige Hilfebedürftige teilweise intransparent und nicht nachvollziehbar. Bei den bis zu 14-jährigen wurde noch nachgelegt. Die Festlegung beruhe auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums. Der Gesetzgeber habe jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes unterlassen. Insbesondere blieben die notwendigen Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc. unberücksichtigt, die zum existentiellen Bedarf eines Kindes gehören. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen.

Für mehr als 6 ½ Millionen Emp-

fänger von Leistungen nach dem SGB II hat das Urteil -jedenfalls zur Zeit- nur geringe praktische Relevanz. Der jetzigen schwarz/gelben Regierung wurde eine „Schonfrist“ bis zum Ende des Jahres 2010 eingeräumt, um die festgestellten Mängel nachzubessern.

Bis dahin besteht die Möglichkeit beim zuständigen Leistungsträger, das ist der Landkreis bzw. die zuständige ARGE, Anträge auf sog. „besondere Leistungen“ zu stellen. Allerdings kann mit einem solchen Antrag nicht die Finanzierung einer defekten Waschmaschine sichergestellt werden. Vielmehr ist es so, dass z.B. Rollstuhlfahrer Unterstützung für Haushaltshilfen oder chronisch Kranke Zuschüsse für den Kauf von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten bekommen sollen. Dieser Anspruch greift ab sofort, wenn Hilfebedürftige einen „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf“ haben. Gleichfalls können auch Fahrtkosten bei getrennt lebenden Eltern oder Nachhilfeunterricht aus triftigem Grund als Härtefall durchgehen. Konkretes wird durch eine Anweisung der Bundesagentur für Arbeit geregelt werden. Letztendlich werden jedoch wohl wieder die Sozialerichte zu entscheiden haben, was unter „besonderen Leistungen“ zu verstehen ist.

Ich empfehle bei Ablehnung einer Leistung einen mit der Materie betrauten Anwalt zur Beratung heranzuziehen.

BÜLTE · QUICK · BERGMANN

Notare · Fachanwälte · Rechtsanwälte



Norbert Bülte

Rechtsanwalt und Notar
· Bau- und Architektenrecht
· Erbrecht
· Familienrecht



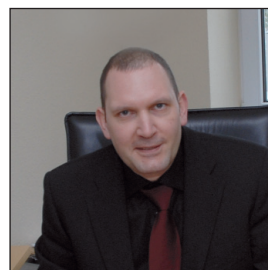
Volker Quick

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
· IT-Recht
· Handels- und Gesellschaftsrecht
· Wettbewerbsrecht



Martin Bergmann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
· Verkehrsstraf- und
Ordnungswidrigkeitenrecht
· Verkehrsunfallrecht
· Autokauf- und Leasingrecht



Nicolas Tenfelde

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
· Sozial- und
Sozialversicherungsrecht
· Verbraucherrecht
· Gewerblicher Rechtsschutz



Patrick Hawighorst

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
· Arzt- und Arzthaftungsrecht
· Versicherungsrecht
· Inkasso

Parkplatz: Einfahrt über
die Bahnhofstraße